BAYERISCHE VERSICHERUNGSKAMMER
BAYERISCHE RECHTSANWALTSVERSORGUNG

Verwaltungsgebäude: München-Bogenhausen, Denninger Straße 37 (Arabellapark)
Postanschrift: Postfach, 8000 München 22, Telefon (089) 21601

Satzung

der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung

Vom 12. Januar 1984 (StAnz. Nr. 4/1984)

Inhaltsübersicht zur Satzung (Seite 2 ff.)

Abschnitt I: Aufbau der Versorgungsanstalt

§ 1 Wesen und Aufgabe
§ 2 Satzung
§ 3 Organe des Versorgungswerks
§ 4 Bayerische Versicherungskammer
§ 5 Der Verwaltungsrat
§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats
§ 7 Geschäftsgang des Verwaltungsrats
§ 8 Der Verwaltungsausschuß
§ 9 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
§ 10 Aufkommen und Verwendung der Mittel
§ 11 Rechnungslegung, Bekanntgabe des Lageberichts, Geschäftsjahr

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 12 Mitgliedschaft kraft Gesetzes
§ 13 Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft
§ 14 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft
§ 15 Beginn der Pflichtmitgliedschaft
§ 16 Ende der Pflichtmitgliedschaft
§ 17 Freiwillige Mitgliedschaft

Abschnitt III: Beiträge

§ 18 Pflichtbeiträge in der Vollversorgung
§ 19 Pflichtbeiträge in der Zusatzversorgung
§ 20 Beiträge für Zeiten der Arbeitslosigkeit und des Wehr- und Zivildienstes
§ 21 Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze
§ 22 Beginn und Ende der Beitragspflicht
§ 23 Nachversicherung
§ 24 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft

Abschnitt IV: Leistungen

§ 25 Versorgungsleistungen
§ 26 Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
§ 27 Anspruch auf das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität
§ 28 Anspruch auf das Altersruhegeld
§ 29 Aufrechterhalten der Anwartschaft
§ 30 Höhe des Anspruchs auf Altersruhegeld und auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
§ 31 Höhe des Ruhegelds bei Frühinvalidität
§ 32 Kindergeld
§ 33 Sterbegeld
§ 34 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen-, Witwer- und Waisengeld)
§ 35 Einmalige Leistungen
§ 36 Freiwillige Leistungen
§ 37 Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen

Abschnitt V: Allgemeine Bestimmungen

§ 38 Allgemeine Rechte und Pflichten
§ 39 Fälligkeit, Zinsen, Vollstreckung
§ 40 Verjährung
§ 41 Auszahlung der Versorgungsbezüge, Aufrechnung
§ 42 Rechtsverhältnisse gegenüber Dritten
§ 43 Widerspruchsverfahren

Abschnitt VI: Übergangsbestimmungen für den Anfangsbestand

§ 44
§ 45
§ 46
§ 47

Abschnitt VII: Schlußvorschriften

§ 48 Entstehen von Rechten und Pflichten
§ 49 Inkrafttreten

Anhang: Tabellen zur Berechnung des Ruhegelds (zu § 30)

Abgedruckt sind ferner:

Gesetz über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung Seite 8
Auszug aus dem Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) Seite 11

ABSCHNITT I

Aufbau der Versorgungsanstalt

§ 1 Wesen und Aufgabe

Die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung ist das berufsständische Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Bayern. Sie hat die Aufgabe, ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene nach den Bestimmungen dieser Satzung zu versorgen.

§ 2 Satzung

Die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.

§ 3 Organe des Versorgungswerks

Organe der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung sind der Verwaltungsrat und die Bayerische Versicherungskammer.

§ 4 Bayerische Versicherungskammer

Der Bayerischen Versicherungskammer obliegt die Geschäftsführung des Versorgungswerks. Sie vertritt es gerichtlich und außergerichtlich.

§ 5 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus achtzehn dem Versorgungswerk angehörenden Mitgliedern; davon müssen neun Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts München, fünf der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg und vier der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg angehören. Zwei Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts München und ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg sollen angestellte Rechtsanwälte sein. Wenn für ein Mitglied des Verwaltungsrats die Zugehörigkeit zu der im Zeitpunkt seiner Berufung maßgeblichen Rechtsanwaltskammer endet, kann es durch das Bayerische Staatsministerium des Innern abberufen werden.

(2) Für die Mitglieder aus jedem Kammerbezirk werden ebensoviele Stellvertreter wie Mitglieder berufen; Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Entsprechend der Zusammensetzung nach Absatz 1 werden getrennte Gruppen von Stellvertretern gebildet; die Stellvertreter der angestellten Mitglieder bilden eine eigene Gruppe. Die für die Stellvertretung maßgebliche Reihenfolge in jeder Gruppe wird bei der Berufung der Stellvertreter auf Vorschlag der beteiligten Rechtsanwaltskammern bindend festgelegt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Bei Verhinderung eines Mitglieds tritt ein Stellvertreter nach der festgelegten Reihenfolge an seine Stelle. Beim Ausscheiden eines Mitglieds oder Stellvertreters rücken für den Rest der Amtsdauer des Verwaltungsrats die Stellvertreter nach. Für die aufgrund des Nachrückens unbesetzte Stelle erfolgt für die restliche Amtsdauer eine Nachberufung, beim Ausscheiden eines selbständigen Mitglieds aus dem Bereich der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts München erst dann, wenn weniger als fünf Stellvertreter verblieben sind.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre; sie läuft vom Beginn eines Geschäftsjahres bis zum Ende des vierten Geschäftsjahres. Sind zu diesem Zeitpunkt die Mitglieder des neuen Verwaltungsrats noch nicht berufen, versehen die bisherigen Mitglieder und ihre Stellvertreter ihre Geschäfte weiter; die neuen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden in diesem Fall für die restliche Amtsdauer berufen.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Versicherungskammer bei der Geschäftsführung der Rechtsanwaltsversorgung. Er nimmt den Lagebericht entgegen.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über

1. die Satzung und deren Änderungen,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
3. die Einsetzung von Ausschüssen für besondere Aufgaben und den Erlaß ihrer Geschäftsordnung,
4. die Ermächtigung einzelner seiner Mitglieder, Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Versorgungswerks zu nehmen,
5. die Festsetzung des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Ausschüsse.

(3) Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung können nur im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat getroffen werden:

1. Aufstellung von Richtlinien für die Anlegung des Vermögens,
2. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken, soweit sie nicht überwiegend für den Geschäftsbetrieb bestimmt sind,
3. Aufnahme langfristiger Darlehen,
4. Beteiligung an anderen Unternehmen,
5. Gewährung zusätzlicher, freiwilliger Leistungen nach § 25 Abs. 3 Nr. 2,
6. Gewährung freiwilliger Leistungen nach § 36 Abs. 1 bis 3,
7. Entscheidung in Härtefällen nach § 36 Abs. 4,
8. Aufstellung von Richtlinien für Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen nach § 37,
9. Überleitungsabkommen mit anderen berufsständischen Versorgungswerken.

§ 7 Geschäftsgang des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es sechs seiner Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstands schriftlich verlangen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwölf Stimmberechtigte anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Zustimmung von mindestens zwölf Stimmberechtigten bedürfen Satzungsbeschlüsse und Beschlüsse nach § 6 Abs. 3 Nr. 5.

(3) In Ausnahmefällen kann der Präsident der Bayerischen Versicherungskammer durch Umfrage schriftlich abstimmen lassen. Die mündliche Beratung und Abstimmung sind jedoch durchzuführen, wenn dies mindestens sechs Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung beantragen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Ausschüsse sowie die Stellvertreter erhalten einen Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen. Der Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bestehen aus Ersatz der Fahrtkosten, Tagegeld, Übernachtungsgeld und einer Sitzungspauschale.

§ 8 Der Verwaltungsausschuß

(1) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuß und gibt ihm eine Geschäftsordnung.

(2) Der Verwaltungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts München, zwei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg und einem Mitglied der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg. Davon soll mindestens ein Mitglied der Gruppe der angestellten Rechtsanwälte angehören. Der Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter; sie sollen jeweils verschiedenen Kammerbezirken angehören.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden für die Dauer einer Amtsperiode gewählt. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds wählt der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung den Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Verwaltungsausschusses. Der Verwaltungsausschuß führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl in der nächsten Amtsperiode weiter.

§ 9 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Die in § 6 Abs. 3 Nrn. 6 und 7 genannten Aufgaben des Verwaltungsrats werden dem Verwaltungsausschuß zur Entscheidung übertragen.

(2) Dem Verwaltungsausschuß obliegen ferner insbesondere

1. die Vorbereitung der Beschlußfassung des Verwaltungsrats,
2. die Vorprüfung des Jahresabschlusses,
3. die Vorberatung über

a) Prüfungsmitteilungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs,

b) Ergebnisse versicherungstechnischer Berechnungen,

c) Überleitungsabkommen mit anderen berufsständischen Versorgungswerken.

§ 10 Aufkommen und Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel des Versorgungswerks werden durch Abgaben der Mitglieder (Beiträge), durch Erträge aus Kapitalanlagen und durch sonstige Erträge aufgebracht. Die Mittel dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der nach allgemeinen Bilanzgrundsätzen notwendigen Rückstellungen und der nach dem Geschäftsplan erforderlichen versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet werden.

(2) Für die Anlage der Mittel gelten die gesetzlichen Vorschriften, die danach erlassenen Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde und der versicherungstechnische Geschäftsplan.

§ 11 Rechnungslegung, Bekanntgabe des Lageberichts, Geschäftsjahr

(1) Die Bayerische Versicherungskammer stellt nach den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVuV) vom 25. November 1975 (GVBl S. 396) in der jeweils geltenden Fassung für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß sowie den Lagebericht auf und legt sie nach Prüfung durch die Abschlußprüfer dem Verwaltungsrat zur Beschlußfassung vor.

(2) Die Bayerische Versicherungskammer gibt unverzüglich nach der Beschlußfassung des Verwaltungsrats in geeigneter Weise bekannt, daß jedes Mitglied auf Verlangen ein Exemplar des Lageberichts erhält.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ABSCHNITT II

Mitgliedschaft

§ 12 Mitgliedschaft kraft Gesetzes

(1) Pflichtmitglieder des Versorgungswerks sind kraft Gesetzes alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in Bayern. Sie gehören entweder der Vollversorgung oder der Zusatzversorgung an.

(2) Dem Versorgungswerk in der Vollversorgung gehören an

1. selbständig tätige Mitglieder außer in den Fällen des Absatzes 3 Nrn. 2 bis 5,

2. Mitglieder, die ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätig sind und nach § 7 Abs. 2 AVG von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind.

(3) Dem Versorgungswerk in der Zusatzversorgung gehören an

1. Mitglieder, die ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätig sind und nicht nach § 7 Abs. 2 AVG von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind oder aufgrund befreiender Lebensversicherung oder wegen Ehegattenbefreiung nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen,

2. selbständig tätige Mitglieder, die auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, wenn dieser Antrag vor Entstehen der Mitgliedschaft im Versorgungswerk gestellt wurde und eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 AVG nicht beantragt wird,

3. Beamte,

4. Mitglieder, die ein öffentliches Mandat innehaben oder ein öffentliches Amt bekleiden, ohne in das Beamtenverhältnis berufen zu sein, und die aufgrund dieses Mandats oder Amtes gesetzlichen Anspruch auf Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung haben,

5. Mitglieder, die aufgrund eines Anstellungsverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben.

(4) Die in Absatz 3 genannten Mitglieder gehören der Vollversorgung an, solange sie sich mindestens für jeweils ein Kalenderjahr zur Entrichtung von Beiträgen nach § 18 verpflichten.

§ 13 Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft

Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft ist, wer bei Beginn der Mitgliedschaft bei einer Rechtsanwaltskammer in Bayern

1. das 45. Lebensjahr vollendet hat oder

2. berufsunfähig ist; die Ausnahme gilt für die Dauer der Berufsunfähigkeit.

§ 14 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

Von der Pflichtmitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag befreit,

1. wer bereits auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung ist und diese Mitgliedschaft fortsetzt oder

2. wer der Zusatzversorgung nach § 12 Abs. 3 Nrn. 3, 4 oder 5 angehört.

Die Befreiung wirkt ab Eintritt ihrer Voraussetzungen, in den Fällen der Nummer 2 jedoch nur, wenn der Antrag innerhalb von 6 Monaten gestellt wird. Sie gilt, solange die Voraussetzungen fortbestehen.

§ 15 Beginn der Pflichtmitgliedschaft

Die Pflichtmitgliedschaft beim Versorgungswerk beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft kraft Gesetzes eingetreten oder die Voraussetzungen für eine vollzogene Befreiung weggefallen sind.

§ 16 Ende der Pflichtmitgliedschaft

Die Pflichtmitgliedschaft endet

1. mit dem Fortfall der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder

2. mit dem Wirksamwerden einer Befreiung.

Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Eintritt des Versorgungsfalls.

§ 17 Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Eine nach § 16 Satz 1 Nr. 1 beendete Pflichtmitgliedschaft kann auf Antrag als freiwillige Mitgliedschaft fortgesetzt werden. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten seit Zugang der Mitteilung über das Ende der Pflichtmitgliedschaft beim Versorgungswerk zu stellen.

(2) Für freiwillige Mitglieder gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für Pflichtmitglieder. Den Beiträgen nach § 18 wird jedoch das Arbeitseinkommen oder -entgelt aus jeder Erwerbstätigkeit zugrunde gelegt; Eintritt oder Wegfall von Berufsunfähigkeit beurteilt sich dagegen ausschließlich nach der Erwerbsfähigkeit im Anwaltsberuf (§ 26 Abs. 1).

(3) Die freiwillige Mitgliedschaft endet

1. mit Wiedereintritt der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft oder

2. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds oder Ausschluß durch das Versorgungswerk mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung oder der Bescheid zugegangen ist.

(4) Der Ausschluß durch das Versorgungswerk ist nur zulässig, wenn das Mitglied wegen eines Beitragsrückstands gemahnt wurde und der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von sechs Wochen nicht nachgekommen ist. Die Mahnung muß zugestellt werden; sie muß auf die Rechtsfolgen bei weiterem Zahlungsverzug hinweisen.

Abschnitt III

Beiträge

§ 18 Pflichtbeiträge in der Vollversorgung

(1) Selbständige Mitglieder in der Vollversorgung entrichten einen Beitrag in Höhe des jeweiligen Beitragssatzes aus dem monatlichen Berufseinkommen, höchstens jedoch aus der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze (Höchstbeitrag), wenigstens in Höhe von 3/10 des Höchstbeitrags (Grundbeitrag). Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze entsprechen den jeweils in der Angestelltenpflichtversicherung geltenden Werten. Monatliches Berufseinkommen ist der zwölfte Teil der gesamten Jahreseinnahmen aus selbständiger Tätigkeit nach Abzug der Betriebsausgaben, jedoch ohne Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen. Sofern nicht der Höchstbeitrag bezahlt wird, ist das Einkommen nachzuweisen. Der Einkommensnachweis wird durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids des vorletzten Geschäftsjahres, für die ersten 3 Jahre der Selbständigkeit durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids des ersten Geschäftsjahres erbracht. Solange diese Bescheide nicht vorliegen, ist ein Beitrag zu entrichten, den die Verwaltung aufgrund einer vom Mitglied vorzulegenden Einkommensbescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorläufig festsetzt. In den ersten 2 Jahren der Selbständigkeit ist auf Antrag ohne Nachweis ein Beitrag in Höhe von 5/10 des Höchstbeitrags zu entrichten.

(2) Mitglieder in der Vollversorgung, die ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätig sind, entrichten einen Beitrag in Höhe des jeweiligen Beitragssatzes der Angestelltenversicherung aus dem Bruttoarbeitsentgelt unter Berücksichtigung der in der Angestelltenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze, mindestens jedoch den Mindestbeitrag. Das Gehalt wird durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen.

(3) Mitglieder in der Vollversorgung, die sowohl selbständig als auch im Angestelltenverhältnis tätig sind, zahlen neben dem Beitrag nach Absatz 2 auch den Beitrag aus der selbständigen Tätigkeit nach Absatz 1, insgesamt jedoch nicht mehr als den Höchstbeitrag. Soweit für eine versicherungspflichtige Tätigkeit im Angestelltenverhältnis eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 AVG nicht beantragt wird, richtet sich die Beitragspflicht nur nach Absatz 1.

(4) den Mindestbeitrag in der Vollversorgung entrichten

1. Mitglieder, die zur Vermeidung von Härten von der Kanzleipflicht befreit sind oder ihren Beruf aufgrund gesetzlichen oder gerichtlichen Verbots nicht ausüben und die kein Arbeitseinkommen bzw. -entgelt erzielen,

2. Mitglieder während der gesetzlichen Mutterschutzfrist und während des Mutterschaftsurlaubs,

3. Mitglieder während nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, ohne daß Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit gewährt wird, ab Beginn des siebten Kalendermonats der Arbeitsunfähigkeit bei angestellten Mitgliedern und ab Beginn des vierten Kalendermonats der Arbeitsunfähigkeit bei selbständigen Mitgliedern,

4. freiwillige Mitglieder, die keine Erwerbstätigkeit ausüben und kein Arbeitseinkommen oder -entgelt erzielen.

(5) Der Mindestbeitrag in der Vollversorgung beträgt 1/8 des Höchstbeitrags. Er wird in den Fällen des Absatzes 4 auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt.

§ 19 Pflichtbeiträge in der Zusatzversorgung

Der Pflichtbeitrag in der Zusatzversorgung beträgt 1/8 des Höchstbeitrags in der Vollversorgung (§ 18 Abs. 1). Er wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt, wenn die in § 18 Abs. 4 genannten Voraussetzungen vorliegen.

§ 20 Beiträge für Zeiten der Arbeitslosigkeit und des Wehr- und Zivildienstes

(1) Mitglieder in der Vollversorgung, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld beziehen, zahlen für diese Zeiten den Betrag, der ohne die Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht nach § 7 Abs. 2 AVG zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten wäre.

(2) Wehr- und zivildienstleistende Mitglieder in der Vollversorgung, die zuletzt vor der Einberufung als Angestellte tätig waren und deren Arbeitsverhältnis nach § 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes ruht, zahlen für diese Zeiten einen Beitrag in Höhe des Betrags, den der Arbeitgeber übernimmt, wenn Anspruch auf Beitragsübernahme zur Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung nach § 14a Abs. 1 bis 3 des Arbeitsplatzschutzgesetzes besteht.

(3) Soweit Absatz 2 nicht Anwendung findet, zahlen wehr- und zivildienstleistende Mitglieder in der Vollversorgung, die nach den Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anspruch auf Beitragsübernahme zur Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung haben, für diese Zeiten den Betrag, der ohne die Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht nach § 7 Abs. 2 AVG zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten wäre.

(4) § 19 bleibt unberührt.

§ 21 Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

(1) Freiwillige Mehrzahlungen sind im Rahmen der Einzahlungshöchstgrenze für das laufende und für das vorangegangene Kalenderjahr zulässig. Sie können nicht für Zeiten des Bezugs von Versorgungsleistungen und für Jahre entrichtet werden, in denen ganz oder zeitweise der Mindestbeitrag nach § 18 Abs. 5 oder der Beitrag nach § 19 auf die Hälfte ermäßigt wurde.

(2) Pflichtbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen dürfen zusammen für ein Kalenderjahr die Einzahlungshöchstgrenze nicht übersteigen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes für die Befreiung von der Körperschaftsteuerpflicht maßgeblich ist.

(3) Freiwillige Mehrzahlungen können nicht mehr geleistet werden nach dem Tag, an dem Berufsunfähigkeit eingetreten ist oder ab dem Anspruch auf Versorgungsleistungen besteht.

§ 22 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Beitragspflicht besteht während der Dauer der Mitgliedschaft. Sie endet jedoch

1. mit dem Zeitpunkt, ab dem das Altersruhegeld (§ 28) in Anspruch genommen wird,

2. bei Berufsunfähigkeit mit deren Eintritt, bei angestellten Mitgliedern jedoch erst mit Einstellung der Gehaltszahlungen, spätestens aber mit dem Beginn der Zahlung der Versorgungsbezüge.

§ 23 Nachversicherung

(1) Eine Nachversicherung nach dem Angestelltenversicherungsgesetz kann auf Antrag bei der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung durchgeführt werden. Voraussetzung ist,

1. daß die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der rentenversicherungsfreien Beschäftigung begründet wird und

2. daß zu deren Beginn der Nachzuversichernde das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, wenn er nicht bereits vorher Mitglied des Versorgungswerks war, und

3. daß der Antrag innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der rentenversicherungsfreien Beschäftigung gestellt wird.

Der Eintritt des Versorgungsfalls steht der Nachversicherung nicht entgegen. Das Antragsrecht steht auch dem überlebenden Ehegatten oder gemeinsam allen Vollwaisen zu.

(2) Im Falle der Nachversicherung zum Versorgungswerk entrichtet der Arbeitgeber die Beiträge, die ohne Antrag an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu zahlen wären, an die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung. Er bescheinigt dem Versorgungswerk Beginn und Ende der rentenversicherungsfreien Beschäftigungszeiten und die Höhe der Bruttoentgelte einschließlich des Wertes etwaiger Sachbezüge und Nutzungen für die einzelnen Kalenderjahre dieser Beschäftigungszeiten. Die Nachversicherungsbeiträge werden so behandelt, als ob sie als Beiträge nach § 18 Abs. 2 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wurde. Während der Nachversicherungszeit tatsächlich an das Versorgungswerk entrichtete Beiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen (§ 21) oder werden auf Antrag ohne Zinsen erstattet.

§ 24 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft

(1) Endet die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung und entsteht Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk, mit dem die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung ein Überleitungsabkommen getroffen hat, so kann das ehemalige Mitglied die Überleitung der geleisteten Beiträge an dieses Versorgungswerk nach näherer Maßgabe des Abkommens beantragen.

(2) Endet die Mitgliedschaft ohne Überleitung der Beiträge nach Absatz 1, so bleibt die Anwartschaft auf Versorgung nach Maßgabe des § 29 aufrechterhalten.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann das bisherige Mitglied Kapitalabfindung beantragen, wenn die Anwartschaft auf Ruhegeld nach § 30 Abs. 1 im Zeitpunkt des Endes der Mitgliedschaft einen Jahresbetrag von 1 800,– DM nicht erreicht. Die erreichte Anwartschaft wird mit 95% ihres Barwertes abgefunden. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres seit Zugang der Mitteilung über das Ende der Mitgliedschaft oder seit dem in § 17 Abs. 3 Nr. 2 genannten Zeitpunkt gestellt werden.

Abschnitt IV

Leistungen

§ 25 Versorgungsleistungen

(1) Die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung gewährt ohne Wartezeit Versorgung durch Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen.

(2) Auf folgende Pflichtleistungen besteht ein Rechtsanspruch:

1. Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (§ 26),

2. Erhöhtes Ruhegeld bei Frühinvalidität in der Vollversorgung (§ 27),

3. Altersruhegeld (§ 28),

4. Kindergeld (§ 32),

5. Sterbegeld (§ 33),

6. Witwen- und Witwergeld, Waisengeld (§ 34),

7. Abfindung als einmalige Leistung (§ 35).

(3) Als freiwillige Leistungen können gewährt werden:

1. Unterhaltsbeiträge an Kinder oder Waisen und an wirtschaftlich abhängige Angehörige des verstorbenen Mitglieds im Rahmen des § 36,

2. zusätzliche Leistungen zu den in Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 und 6 genannten Pflichtleistungen, wenn dies sowohl im Hinblick auf das Preisgefüge der Gesamtwirtschaft und die Veränderung der Lebenshaltungskosten für Versorgungsempfänger angezeigt als auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versorgungswerks vertretbar ist.

§ 26 Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

(1) Anspruch auf das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat ein Mitglied, das vor Vollendung des 63. Lebensjahres infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd oder vorübergehend unfähig ist, eine Erwerbstätigkeit im Anwaltsberuf oder eine Tätigkeit, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts vereinbar ist (§ 7 Nr. 8 BRAO), auszuüben. Die Fähigkeit zur Ausübung einer anderen Tätigkeit berührt den Anspruch nicht. Für Rechtsbeistände gilt die Regelung sinngemäß.

(2) Bei dauernder Berufsunfähigkeit entsteht der Ruhegeldanspruch mit ihrem Eintritt. Bei vorübergehender Berufsunfähigkeit entsteht der Ruhegeldanspruch 6 Monate nach ihrem Eintritt; bei Mitgliedern, die ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätig sind, entsteht der Anspruch mit Einstellung der Gehaltszahlung, frühestens 4 Monate, spätestens 6 Monate nach Eintritt der vorübergehenden Berufsunfähigkeit. Bei erneuter Berufsunfähigkeit nach einem erfolglosen Arbeitsversuch von weniger als 3 Monaten gelten die Fristen nach Satz 2 nicht.

(3) Der Anspruch setzt die Einstellung der gesamten beruflichen Tätigkeit voraus. Selbständige Mitglieder, die ihre Kanzlei wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit durch einen Vertreter fortführen lassen, erhalten Ruhegeld bei vorübergehender Berufsunfähigkeit auf die Dauer von höchstens vier Jahren; nach Ablauf dieser Frist setzt die Weitergewährung des Ruhegelds die Befreiung von der Kanzleipflicht und die Übergabe oder Einstellung der Kanzlei voraus.

(4) Die Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Berufsunfähigkeit gilt als Nachweis dauernder Berufsunfähigkeit. Im übrigen ist die Berufsunfähigkeit durch ärztliche Bescheinigungen nachzuweisen. Soweit dieser Nachweis nicht hinreichend erscheint, holt das Versorgungswerk auf seine Kosten in geeigneter Form Gutachten ein. Gleiches gilt für die Zeit des Ruhegeldbezugs, wenn die Vorlage weiterer Nachweise für das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit erforderlich ist. Mit dem Antrag auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit entbindet das Mitglied die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Versorgungswerk.

(5) Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit wird auf Antrag gezahlt. Es wird ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gezahlt, wenn der Antrag innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt wird, sonst ab dem Tag der Antragstellung. Nach Fortfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden.

(6) Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen sind. Mit Vollendung des 63. Lebensjahres wird das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit ohne Antrag in Altersruhegeld in gleicher Höhe umgewandelt.

§ 27 Anspruch auf das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität

(1) Anspruch auf das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität haben die Mitglieder in der Vollversorgung, wenn die Berufsunfähigkeit (§ 26) vor Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt.

(2) Wer während des Verlaufs der Mitgliedschaft der Zusatzversorgung angehörte, hat Anspruch auf das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität nur, wenn er vor deren Eintritt mindestens fünf Jahre Mitglied der Vollversorgung war. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Mitgliedschaft in der Vollversorgung innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung über die Mitgliedschaft begründet wird.

§ 28 Anspruch auf das Altersruhegeld

(1) Anspruch auf das Altersruhegeld besteht ab dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt. Die berufliche Tätigkeit braucht nicht aufgegeben zu werden.

(2) Der Beginn des Altersruhegelds kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Versorgungswerk jeweils um volle Jahre hinausgeschoben werden (Aufschubjahr), jedoch längstens bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich zum Ablauf eines Monats widerrufen werden; in diesem Fall wird das Ruhegeld rückwirkend ohne Zinsen ab Beginn des jeweiligen Aufschubjahres gezahlt, während des laufenden Aufschubjahres entrichtete Beiträge werden zinslos erstattet. Der Tod während eines Aufschubjahres hat die gleichen Folgen wie der Widerruf.

§ 29 Aufrechterhalten der Anwartschaft

(1) Wird die Anwartschaft auf Versorgung nach § 24 Abs. 2 aufrechterhalten, so hat das frühere Mitglied Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit und auf das Altersruhegeld in Höhe des bei Ende der Mitgliedschaft erreichten Anspruchs. Anspruch auf das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität (§ 27) besteht nicht. Kindergeld wird in Höhe von einem Zehntel des Ruhegeldanspruchs nach Satz 1 gezahlt.

(2) Beim Tod des früheren Mitglieds besteht Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisengeld. Die Hinterbliebenenbezüge errechnen sich aus dem Ruhegeldanspruch nach Absatz 1 nach Maßgabe des § 34. Es besteht kein Anspruch auf Sterbegeld. Die §§ 35 und 36 gelten entsprechend.

(3) Entsteht erneute Mitgliedschaft im Versorgungswerk, so verbleibt es für die Ansprüche aus der beendeten Mitgliedschaft bei den Absätzen 1 und 2; sie treten zu den Ansprüchen aus der erneuten Mitgliedschaft hinzu. In diesem Fall wird bei der Berechnung des Ruhegelds bei Frühinvalidität aufgrund der erneuten Mitgliedschaft nach § 31 Abs. 2 auch die Zeit, in der Mitgliedschaft nicht bestand, als Zeit ohne Beitragszahlung zugrundegelegt.

§ 30 Höhe des Anspruchs auf Altersruhegeld und auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

(1) Das jährliche Ruhegeld bemißt sich nach Prozentsätzen der bis zum Eintritt des Versorgungsfalls geleisteten oder geschuldeten Beiträge. Die Höhe des Prozentsatzes hängt vom Lebensalter ab, in dem der Beitrag gezahlt wurde; maßgebend ist der Tag des Zahlungseingangs. Die Berechnung des Ruhegelds erfolgt nach den Tabellen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(2) Wird der Bezug des Altersruhegelds über das vollendete 63. Lebensjahr hinausgeschoben, so erhöht sich das jährliche Altersruhegeld jeweils für ein Aufschubjahr um 8% des nicht in Anspruch genommenen Ruhegelds; hinzu tritt die Verrentung der während des Aufschubjahres geleisteten Beiträge nach Maßgabe des Absatzes 1.

§ 31 Höhe des Ruhegelds bei Frühinvalidität

(1) Das Ruhegeld bei Frühinvalidität (§ 27) setzt sich zusammen aus dem Ruhegeld, das sich nach § 30 Abs. 1 errechnet, und einem jährlichen, vom Lebensalter bei Eintritt des Versorgungsfalls abhängigen Sockelbetrag. Es beträgt jährlich mindestens 4200,-- DM.

(2) Der jährliche Sockel beträgt bis zur Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahres 15000,-- DM, wenn in den letzten drei Kalenderjahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens Beiträge in Höhe des jeweiligen Höchstbeitrags zur Pflichtversicherung der Angestelltenversicherung entrichtet wurden. Sonst wird vom Sockelbetrag nach Satz 1 der Vomhundertsatz gewährt, der sich ergibt aus dem Verhältnis der Beitragszahlungen zur Summe der jeweiligen höchsten Pflichtbeiträge der Angestelltenversicherung in den letzten drei Kalenderjahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit. Zeiten vor Beginn der Mitgliedschaft bleiben unberücksichtigt, soweit nicht § 29 Abs. 3 Satz 2 anzuwenden ist. Mit Vollendung des einunddreißigsten und jedes weiteren Lebensjahres verringert sich der Sockel jährlich um 4%.

(3) Freiwillige Mehrzahlungen werden nach § 30 Abs. 1 verrentet; besteht aus den Pflichtbeiträgen nur Anspruch auf Mindestruhegeld nach Absatz 1 Satz 2, so wird dieser Betrag zusätzlich zu den Mindestleistungen gezahlt.

§ 32 Kindergeld

(1) Ruhegeldempfänger haben für jedes eheliche, nichteheliche und nach den Bestimmungen des Adoptionsrechts angenommene Kind Anspruch auf Kindergeld in Höhe von einem Zehntel des Ruhegelds. Bei nichtehelichen Kindern männlicher Ruhegeldempfänger muß die Vaterschaft anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt, bei angenommenen Kindern muß der Antrag auf Annahme vor Eintritt des Versorgungsfalls notariell beurkundet worden sein.

(2) Der Anspruch auf Kindergeld erlischt mit Ende des Kalendermonats, in dem das Kind das 21. Lebensjahr vollendet. Er erlischt vorher, wenn sich das Kind verheiratet; dies gilt nicht, solange es eine vor der Eheschließung begonnene Berufsausbildung dem Ausbildungsplan ensprechend fortsetzt.

§ 33 Sterbegeld

(1) Das Sterbegeld beträgt 3000,-- DM. Anspruch auf Sterbegeld haben nacheinander:

1. der überlebende Ehegatte des Mitglieds,

2. zu gleichen Teilen die Kinder; § 32 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Sind Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 nicht vorhanden, so werden die nachgewiesenen Bestattungskosten bis zur Höhe des Sterbegelds demjenigen ersetzt, der die Bestattung ausgerichtet hat.

§ 34 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen-, Witwer- und Waisengeld)

(1) Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat der überlebende Ehegatte eines Mitglieds, wenn die Ehe vor Eintritt der Berufsunfähigkeit oder vor Inanspruchnahme des Altersruhegelds geschlossen wurde und bis zum Tode des Mitglieds bestanden hat. Es beträgt 60% des sich nach §§ 30 oder 31 errechnenden oder dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Ruhegelds.

(2) Anspruch auf das Waisengeld haben die Kinder eines Mitglieds; § 32 Abs. 1 gilt entsprechend. Es beträgt bei Vollwaisen 20%, bei Halbwaisen 10% des Ruhegelds.

(3) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsteht mit dem auf den Todestag des Mitglieds folgenden Tag oder, falls das Mitglied Ruhegeld bezogen hatte, mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats. Für nachgeborene Waisen entsteht der Versorgungsanspruch am Tage der Geburt.

(4) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt

1. mit dem Ablauf des Monats, in dem sich der Berechtigte verheiratet oder stirbt;

2. für Waisen außerdem mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder, wenn sie sich zu diesem Zeitpunkt in Berufsausbildung befinden, spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Eheschließung beendet den Anspruch auf Waisengeld solange nicht, als die Waise eine vor der Eheschließung begonnene Berufsausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend fortsetzt.

§ 35 Einmalige Leistungen

(1) Der versorgungsberechtigte Eheteil eines Mitglieds erhält im Falle seiner Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung im dreifachen Betrag des jährlichen Witwen- oder Witwergelds ausbezahlt.

(2) Stirbt ein Mitglied, das weder Versorgungsleistungen vom Versorgungswerk erhalten hat noch Angehörige hinterläßt, denen Versorgungsleistungen zustehen, so werden auf Antrag 50% der Beiträge ohne Zinsen anstelle des Sterbegelds ausbezahlt. Der Rückgewährbetrag wird mit Beitragsrückständen und empfangenen Zuschüssen für Rehabilitationsmaßnahmen verrechnet. Anspruchsberechtigt sind nacheinander:

1. der Ehegatte,

2. die Kinder im Sinne von § 32 Abs. 1,

3. die leiblichen Eltern,

4. diejenige natürliche Person, die das Mitglied dem Versorgungswerk gegenüber als Empfangsberechtigten genannt hat,

5. die Erben, soweit sie natürliche Personen sind.

§ 36 Freiwillige Leistungen

(1) Hinterläßt ein Mitglied keine Versorgungsberechtigten, so kann das Versorgungswerk der Witwe oder den Verwandten oder Verschwägerten, die ihm bis zu seinem Tode mindestens fünf Jahre ununterbrochen den Haushalt geführt haben, einen Unterhaltsbeitrag bis zur halben Höhe des Witwen- oder Witwergelds gewähren. Der Unterhaltsbeitrag kann die volle Höhe des Witwen- oder Witwergelds betragen, wenn der Haushalt fünfzehn Jahre geführt wurde.

(2) Waisen kann über die in § 34 genannten Altersgrenzen hinaus für die Dauer der Berufsausbildung oder im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengelds gewährt werden.

(3) Das Kindergeld nach § 32 kann auch über das 21. Lebensjahr hinaus gewährt werden, solange das Kind in Berufsausbildung steht oder dauernd erwerbsunfähig ist.

(4) Soweit sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften der §§ 27, 31, 34, 35 Abs. 2 und § 36 besondere Härten ergeben, kann die Bayerische Versicherungskammer im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß freiwillige, stets widerrufliche Leistungen gewähren.

§ 37 Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen

Das Versorgungswerk kann Mitgliedern in der Vollversorgung Zuschüsse für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit (Rehabilitationsmaßnahmen) gewähren. Richtlinien hierzu erläßt der Verwaltungsrat.

Abschnitt V

Allgemeine Bestimmungen

§ 38 Allgemeine Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder haben dem Versorgungswerk jederzeit die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Angaben zu machen und die dazu verlangten Nachweise vorzulegen. Wer Leistungen beantragt oder erhält, ist verpflichtet, sich auf Verlangen des Versorgungswerks ärztlich untersuchen zu lassen, soweit dies für die Entscheidung über die Leistungsberechtigung erforderlich ist. Die Leistungsempfänger sind verpflichtet, unaufgefordert jede Veränderung in ihren Verhältnissen, die die Leistungen des Versorgungswerks nach Grund oder Höhe berührt, sofort dem Versorgungswerk schriftlich mitzuteilen. Die Leistungen können zurückbehalten werden, solange der Berechtigte diesen Verpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Das Versorgungswerk hat jedem Mitglied Auskunft über die Angelegenheiten seines Mitgliedschaftsverhältnisses zu geben. Auskünfte an Dritte setzen die schriftliche Einwilligung des Mitglieds voraus; gesetzliche Auskunftspflichten bleiben unberührt.

(3) Für frühere Mitglieder, deren Anwartschaft aufrechterhalten bleibt (§ 29), und für Hinterbliebene gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 39 Fälligkeit, Zinsen, Vollstreckung

(1) Die Beiträge sind monatlich zu entrichten und werden spätestens zum 15. des folgenden Monats fällig.

(2) Beitragsforderungen dürfen nur gestundet werden, wenn die Entrichtung bei Fälligkeit für das Mitglied eine besondere Härte darstellen würde und die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung gewährt werden.

(3) Wird der Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, kann nach erfolgloser Mahnung vom Fälligkeitstag an für jeden angefangenen Kalendermonat ein Säumniszuschlag in Höhe von 1% des nicht entrichteten Beitrags erhoben werden.

(4) Rückständige Beitragsforderungen können nebst Säumniszuschlägen und Kosten vollstreckt werden. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 40 Verjährung

(1) Ansprüche auf Beiträge und auf Versorgungsleistungen verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Beiträge oder die Leistungen erstmals verlangt werden können.

(2) Aus Beiträgen, die wegen Verjährung nicht geleistet wurden, können keine Leistungen beansprucht werden.

§ 41 Auszahlung der Versorgungsbezüge, Aufrechnung

(1) Die Versorgungsleistungen mit Ausnahme des Sterbegelds und der Abfindung werden monatlich im voraus ausgezahlt. Pfennigbeträge können auf 10 aufgerundet werden.

(2) Das Versorgungswerk kann fällig gewordene Beiträge gegen Leistungsansprüche aufrechnen.

§ 42 Rechtsverhältnisse gegenüber Dritten

(1) Ansprüche auf Leistungen können von dem Berechtigten an Dritte weder übertragen noch verpfändet werden.

(2) Ansprüche auf nicht regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen können nur gepfändet werden, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistungen, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

(3) Ansprüche auf regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen gepfändet werden

1. wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche,
2. wegen anderer Ansprüche nur, soweit die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen und der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.

§ 43 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Verwaltungsakte des Versorgungswerks ist der Widerspruch nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gegeben.

(2) Den Widerspruchsbescheid erläßt die Bayerische Versicherungskammer.

Abschnitt VI

Übergangsbestimmungen für den Anfangsbestand

§ 44

Für diejenigen, die am 1. Januar 1984 bereits Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Bayern waren, gelten die vorstehenden Satzungsvorschriften nur, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

§ 45

(1) Mitglied kraft Gesetzes ist abweichend von § 13, wer am 1. Januar 1984 das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Von der Mitgliedschaft wird außer in den Fällen des § 14 auf schriftlichen Antrag befreit, wer

1. im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung

a) das 45. Lebensjahr vollendet hat oder

b) in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist; wer als selbständig Erwerbstätiger auf seinen Antrag hin pflichtversichert ist, wird nur befreit, wenn die Versicherungspflicht vor Inkrafttreten der Satzung beantragt wurde, oder

2. bis zum 1. Januar 1984 für sich und seine Hinterbliebenen

a) einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens mindestens des 60. und höchstens des 70. Lebensjahres mit einer vertraglichen Versicherungssumme von wenigstens 150 000,-- DM – etwaige Überschußanteile nicht eingerechnet – oder

b) eine gleichwertige Versicherung auf Rentenbasis mit einer monatlichen Rente für den Erlebensfall von mindestens 1 200,-- DM abgeschlossen hat.

Erhöhungsnachträge bis zum 1. Januar 1984 werden berücksichtigt. Zum Nachweis dieser Versicherung ist dem Versorgungswerk die Versicherungspolice und auf Verlangen der Zahlungsbeleg der Erstprämie im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

(3) Der Antrag auf Befreiung nach Absatz 2 muß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung beim Versorgungswerk gestellt werden. Eine Befreiung wirkt rückwirkend vom Beginn der Mitgliedschaft an und ist nicht widerrufbar. Die Jahresfrist nach Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 14 Satz 1 Nr. 2.

§ 46

Selbständige Mitglieder, die bei Inkrafttreten der Satzung das 40. Lebensjahr vollendet haben, gehören in Abweichung von § 12 auf Antrag dem Versorgungswerk in der Zusatzversorgung an. Der Antrag muß innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung beim Versorgungswerk gestellt werden und wirkt vom Beginn der Mitgliedschaft an. Durch unwiderrufliche Erklärung kann das Mitglied später in die Vollversorgung übertreten.

§ 47

Abweichend von § 18 Abs. 1 entrichten selbständige Mitglieder in der Vollversorgung auf Antrag in den ersten 2 Jahren der Mitgliedschaft ohne Nachweis einen Beitrag in Höhe von 5/10 des Höchstbeitrags. Wer von diesem Recht Gebrauch macht, hat keinen Anspruch auf die Mindestleistung bei Frühinvalidität nach § 31 Abs. 1 Satz 2, wenn er in diesem Zeitraum berufsunfähig wird.

Abschnitt VII

Schlußvorschriften

§ 48 Entstehen von Rechten und Pflichten

(1) Rechte und Pflichten nach dieser Satzung entstehen mit Inkrafttreten der Satzung.

(2) Für diejenigen, die zwischen dem 1. Januar und 29. Februar 1984 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Bayern geworden sind, entsteht ein Anspruch auf Versorgungsleistung und eine Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen jedoch ab 1. Januar 1984, wenn der Versorgungsfall in diesem Zeitraum eingetreten ist und Versorgungsleistungen in Anspruch genommen werden.

§ 49 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 1984 in Kraft.

Anhang 1

Tabelle 1 zur Berechnung des Ruhegelds ab Alter 63 und bei Berufsunfähigkeit (zu § 30 Abs. 1)

Alter im Jahre der Beitragszahlung	Für je 100,-- DM Jahresbeitrag ergibt sich ein künftiger Jahresrentenanteil in Höhe von DM	Alter im Jahre der Beitragszahlung	Für je 100,-- DM Jahresbeitrag ergibt sich ein künftiger Jahresrentenanteil in Höhe von DM
25	26,51	45	12,49
26	25,44	46	12,05
27	24,44	47	11,62
28	23,51	48	11,22
29	22,61	49	10,83
30	21,76	50	10,46
31	20,97	51	10,12
32	20,21	52	9,79
33	19,48	53	9,48
34	18,79	54	9,19
35	18,11	55	8,91
36	17,45	56	8,59
37	16,81	57	8,27
38	16,19	58	7,95
39	15,60	59	7,65
40	15,03	60	7,34
41	14,48	61	7,04
42	13,95	62	6,74
43	13,44	63	6,45
44	12,96		

Die Gesamtjahresrente ab Alter 63 ergibt sich durch Addition der durch die Beitragszahlungen in den einzelnen Lebensaltern erworbenen Teiljahresrenten.

Als Alter bei der Beitragszahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

Anhang 2

Tabelle 2 zur Berechnung des Ruhegelds bei Rentenbeginn nach Alter 63 (zu § 30 Abs. 2)

Vollendetes Lebensjahr bei Beitragszahlung	Für je 100,-- DM Jahresbeitrag ergibt sich ein künftiger Jahresrentenanteil in Höhe von DM
63	6,90
64	7,08
65	7,26
66	7,45

Die Gesamtjahresrente ab dem aufgeschobenen Rentenbeginn ergibt sich durch Addition der nach Tabelle 1 erworbenen, um je 8 % pro Aufschubjahr erhöhten Rentenansprüche und die nach Tabelle 2 zusätzlich durch weitere Beitragszahlung in den einzelnen Lebensaltern erworbenen Teiljahresrenten.

Gesetz über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung

Vom 20. Dezember 1983
(GVBl S. 1099)

Art. 1

Bayerische Rechtsanwaltsversorgung

Für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in Bayern wird eine rechtsfähige Pflichtversorgungsanstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Bayerische Rechtsanwaltsversorgung" und mit dem Sitz in München errichtet.

Art. 2

Aufgaben

Aufgabe der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung (Rechtsanwaltsversorgung) ist es, ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung zu gewähren.

Art. 3

Organe

Organe der Rechtsanwaltsversorgung sind die Bayerische Versicherungskammer (Versicherungskammer) und der Verwaltungsrat.

Art. 4

Versicherungskammer

[1]Der Versicherungskammer obliegt die Geschäftsführung der Rechtsanwaltsversorgung. [2]Sie vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

Art. 5

Verwaltungsrat

(1) [1]Bei der Rechtsanwaltsversorgung ist aus den Reihen der Mitglieder ein Verwaltungsrat zu bilden, der nicht weniger als 12 und nicht mehr als 20 Mitglieder haben soll. [2]Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden auf Grund von Vorschlägen der Vorstände der Rechtsanwaltskammern nach Anhörung des Staatsministeriums der Justiz durch das Staatsministerium des Innern berufen. [3]Die Amtsdauer beträgt mindestens drei und höchstens sechs Jahre.

(2) [1]Der Präsident der Versicherungskammer bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor, lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. [2]Er hat kein Stimmrecht. [3]Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. [4]Der Vorsitzende und die Mitglieder können Anträge stellen. [5]In der Satzung ist vorzusehen, daß der Verwaltungsrat einzuberufen ist, wenn es eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern unter Angabe des zu behandelnden Gegenstands verlangt. [6]Die Aufsichtsbehörden sind zu den Sitzungen einzuladen; ihre Vertreter sind jederzeit anzuhören.

(3) [1]Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden; er überträgt ihnen nach Maßgabe der Satzung Angelegenheiten der in Art. 6 Abs. 3 Nrn. 2 und 5 bis 7 bezeichneten Art zur Beratung oder Entscheidung und gibt ihnen eine Geschäftsordnung. [2]Die Versicherungskammer, die die Sitzungen vorbereitet, und die Aufsichtsbehörden können Vertreter in die Sitzungen dieser Ausschüsse entsenden; die Vertreter sind jederzeit anzuhören. [3]Die Versicherungskammer kann ferner verlangen, daß Sitzungen einberufen sowie Gegenstände zur Beratung und Beschlußfassung angekündigt werden; wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann sie die Einberufung oder Ankündigung selbst vornehmen.

(4) [1]Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. [2]Sie erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine pauschale Aufwandsentschädigung; die Höhe des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung werden auf Vorschlag der Versicherungskammer vom Verwaltungsrat geregelt.

(5) Die Vorschriften des Siebten Teils des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anwendbar.

Art. 6

Aufgaben und Befugnisse
des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. die Satzung und deren Änderungen und
2. die Feststellung des Jahresabschlusses.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Versicherungskammer bei der Geschäftsführung der Rechtsanwaltsversorgung; zu diesem Zweck kann er einzelne Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Rechtsanwaltsversorgung zu nehmen.

(3) [1]Befugnisse der Geschäftsführung können dem Verwaltungsrat nicht übertragen werden. [2]Folgende Maßnahmen können jedoch nach Maßgabe der Satzung an ein Einvernehmen zwischen der Versicherungskammer und dem Verwaltungsrat gebunden werden:

1. Aufstellung von Richtlinien für die Anlegung des Anstaltsvermögens,
2. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken, soweit sie nicht überwiegend für den Geschäftsbetrieb bestimmt sind,
3. Aufnahme langfristiger Darlehen,
4. Beteiligung an anderen Unternehmen,
5. Gewährung freiwilliger Leistungen,
6. Entscheidungen in Härtefällen,
7. Festsetzung von Darlehensbedingungen für Mitgliederdarlehen und ihre Vergabe und
8. Abschluß von Überleitungsabkommen mit anderen Versorgungseinrichtungen.

(4) [1]Widerspricht die Versicherungskammer einem Satzungsbeschluß oder verweigert der Verwaltungsrat in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 das Einvernehmen

oder unterläßt er eine erforderliche Entscheidung, so entscheidet nach Anhörung des Staatsministeriums der Justiz das Staatsministerium des Innern, wenn keine Einigung erzielt werden kann. [2]Erzielt die Versicherungskammer mit einem nach Art. 5 Abs. 3 gebildeten Ausschuß keine Einigung, so ist die Angelegenheit dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(5) Duldet eine Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2 keinen Aufschub und ist eine Äußerung des Verwaltungsrats oder des zuständigen Ausschusses nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann die Versicherungskammer Maßnahmen hinsichtlich Angelegenheiten von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ohne Einvernehmen, andere Maßnahmen vorbehaltlich einer späteren Genehmigung durch den Verwaltungsrat oder Ausschuß treffen.

Art. 7

Geschäftstätigkeit

(1) Die Rechtsanwaltsversorgung ist auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ausschließlich zum allgemeinen Nutzen und nicht zu Erwerbszwecken tätig.

(2) [1]Den Verwaltungsaufwand einschließlich der Bezüge der Beamten, Angestellten, Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen bestreitet die Rechtsanwaltsversorgung aus eigenen Mitteln. [2]Die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt hat im Bedarfsfall die erforderlichen Vorschüsse zu gewähren.

(3) Die Einnahmen und das Vermögen der Rechtsanwaltsversorgung dürfen nur im Interesse der Anstalt, insbesondere der Mitglieder und sonst Berechtigten verwendet werden.

(4) Unbeschadet weiterer versicherungsaufsichtlicher Rechtsvorschriften legt die Rechtsanwaltsversorgung gesondert Rechnung und stellt den Jahresabschluß sowie den Lagebericht auf.

Art. 8

Satzung

(1) Die Rechtsanwaltsversorgung regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:

1. Beginn und Ende der Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse sowie Ausnahmen und Befreiungen,
2. die Höhe der Beiträge,
3. Entstehen, Erlöschen und Höhe der Ansprüche von Mitgliedern und Bezugsberechtigten,
4. die freiwilligen Leistungen,
5. Fälligkeit, Zahlung und Stundung von Beiträgen,
6. das Versorgungsverfahren,
7. das Geschäftsjahr und
8. Zusammensetzung, Amtszeit und Einberufung (Art. 5 Abs. 2 Satz 5) des Verwaltungsrats sowie die Berufung und das Ausscheiden seiner Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

(3) [1]Die Satzungen werden vom Präsidenten der Versicherungskammer ausgefertigt und nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und, soweit erforderlich, durch die Versicherungsaufsichtsbehörde von der Versicherungskammer im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. [2]Sie treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(4) Satzungsänderungen gelten auch für bestehende Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Art. 9

Mitgliedschaft

(1) Pflichtmitglieder der Rechtsanwaltsversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in Bayern.

(2) Die Satzung kann Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen, wenn

1. die Berufstätigkeit im fortgeschrittenen Lebensalter aufgenommen wird,
2. eine Mitgliedschaft in einem anderen gleichwertigen Versorgungswerk besteht,
3. unselbständig tätige Berufsangehörige nach den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung versicherungsfrei sind,
4. auf Grund eines öffentlichen Mandats oder Amts ausreichende Versorgungsanrechte bestehen oder
5. der Berufsangehörige nicht Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes ist.

(3) [1]Eine vorübergehende Unterbrechung der Berufsausübung beendet die Pflichtmitgliedschaft nicht. [2]Ausgeschiedene Pflichtmitglieder können nach Maßgabe der Satzung freiwillige Mitglieder bleiben.

(4) Der Eintritt des Versorgungsfalles beendet die Mitgliedschaft nicht.

Art. 10

Beiträge

(1) Die Mitglieder sind bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zur Zahlung des satzungsmäßigen Beitrags verpflichtet; Ausnahmen regelt die Satzung.

(2) [1]Der Pflichtbeitrag darf den jeweiligen Höchstbeitrag bei der Angestelltenversicherung nicht übersteigen. [2]Wenn ein Mitglied zugunsten der Rechtsanwaltsversorgung von der Angestelltenversicherungspflicht befreit ist, sind die Pflichtbeiträge von dem Mitglied und seinem Arbeitgeber im Verhältnis zueinander je zur Hälfte zu tragen.

(3) [1]Zur Gewährleistung einer Versorgung nach Mindestsätzen kann die Satzung Mindestbeiträge vorsehen. [2]Sie kann auch bestimmen, daß zur Weiterführung des Versorgungsschutzes für Zeiten ohne Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder ohne Einkommen angemessene Beiträge zu entrichten sind.

(4) Die Mitglieder können nach Maßgabe der Satzung zur Erhöhung der Versorgungsanwartschaft freiwillige Mehrzahlungen leisten.

Art. 11

Leistungen

(1) Die Rechtsanwaltsversorgung kann neben Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Satzung einmalige Leistungen sowie Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen und sonstige freiwillige Leistungen gewähren.

(2) Die Versorgungsleistungen sollen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Anstalt angepaßt werden.

Art. 12

Auskunftspflichten

(1) Die Mitglieder und die Bezugsberechtigten haben nach Maßgabe der Satzung an der Aufklärung von Sachverhalten mitzuwirken, insbesondere Angaben zu machen, Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu geben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Anstalt erforderlich ist.

(2) Solange das Mitglied oder der Bezugsberechtigte einer Auskunftspflicht nicht nachkommt, kann die Anstalt nach Maßgabe der Satzung die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Leistungen zurückbehalten.

Art. 13

Sonstiges

Für die Übertragbarkeit, Verpfändung und Verjährung von Ansprüchen, den Übergang von Schadenersatzansprüchen und die Vollstreckung gelten die Art. 11, 12, 15 und 16 Abs. II und für die Beamten und Angestellten Art. 6 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Art. 14

Aufsicht

(1) [1]Das Staatsministerium des Innern führt die Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltsversorgung. [2]Art. 8 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr führt die Versicherungsaufsicht über die Rechtsanwaltsversorgung.

Art. 15

Übergangsvorschriften

(1) Die erste Satzung der Rechtsanwaltsversorgung wird von einem auf die Dauer eines Jahres vom Staatsministerium des Innern auf Grund von Vorschlägen der Vorstände der Rechtsanwaltskammern nach Anhörung des Staatsministeriums der Justiz zu bestellenden zwölfköpfigen Ausschuß erlassen.

(2) [1]Für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Anfangsbestand) gelten neben den Ausnahmen und Befreiungen auf Grund des Art. 9 Abs. 2 folgende Übergangsvorschriften:

1. Mitglied wird nicht, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. von der Mitgliedschaft wird auf Antrag befreit,
   a) wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Satzung (Absatz 1) das 45. Lebensjahr vollendet hat oder in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist oder
   b) wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für sich und seine Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens mindestens des 60. und höchstens des 70. Lebensjahres mit einer vertraglichen Versicherungssumme von wenigstens 150000 DM oder eine gleichwertige Versicherung auf Rentenbasis mit einer monatlichen Rente für den Erlebensfall von mindestens 1200 DM abgeschlossen hat.

[2]Der Antrag auf Befreiung nach Nummer 2 muß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der ersten Satzung (Absatz 1) gestellt werden.

(3) [1]Zur Errichtung der Rechtsanwaltsversorgung und der daraus folgenden Anpassung der Verwaltung der Versorgungsanstalten gelten zum Stellenplan der Versicherungskammer folgende Stellen als bewilligt: Für planmäßige Beamte des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes je eine Stelle der Besoldungsgruppe A 16, A 15 und A 14 und zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 13 sowie für planmäßige Beamte des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes eine Stelle der Besoldungsgruppe A 12 und zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 11. [2]Die Stellen der Besoldungsgruppe A 15 und A 14 im höheren Dienst und die Stelle der Besoldungsgruppe A 12 im gehobenen Dienst sind erst zum 1. Januar 1985, die übrigen Stellen zum 1. Januar 1984 besetzbar. [3]Die Bezüge der Beamten werden anteilig aus den Mitteln der verwalteten Anstalten getragen.

Art. 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Auszug aus dem

Angestelltenversicherungsgesetz (AVG)

in der Fassung vom 23. 2. 1957 (BGBl S. 88)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 1983 (BGBl I S. 1532)

§ 7
Befreiung auf Antrag des Versicherten

(1) . . . . . .

(2) Auf ihren Antrag werden ferner von der Versicherungspflicht befreit Personen, die auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind, wenn für die angestellten Mitglieder nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten sind und auf Grund dieser Beiträge Leistungen für den Fall der Invalidität und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepaßt werden, wobei auch die finanzielle Lage der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.

(3) Die Befreiung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn sie innerhalb von zwei Monaten danach beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrages an.

(4) Über den Antrag entscheidet die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

(5) gestrichen

(6) gestrichen

(7) gestrichen